

GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE  
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN



# Datenschutzreglement

## Datenschutzreglement

---

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18, Absatz 4 lit. b des Organisationsreglementes vom 23. September 2002 und Artikel 12, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, in Berücksichtigung des kantonalen Informationsgesetzes vom 2.11.1993 und der kantonalen Informationsverordnung vom 26.10.1994

beschliesst:

### Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden.

### Artikel 2

Geltungsbereich

Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe und Dienststellen der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Pfarrämtern.

### Artikel 3

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) regelt der Kleine Kirchenrat in einer Verordnung

Listenauskünfte

<sup>2</sup> Die Verwaltung führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die bekannt gegebenen Daten sowie die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.

<sup>3</sup> Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Die Verwaltung erlässt alle Verfügungen betr. Listenauskünfte.

<sup>4</sup> Jedermann kann bei der Verwaltung verlangen, dass seine Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

### Artikel 4

Listenauskünfte aus der Gemeindegliederkontrolle

<sup>1</sup> Listen aus der Gemeindegliederkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

**Artikel 5**

Listenauskünfte aus  
anderen Daten-  
sammlungen

<sup>1</sup> Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b. keine besondere Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen,
- c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

**Artikel 6**

Einzelauskünfte aus  
der Gemeindeglieder-  
kontrolle

<sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Gemeindegliederkontrolle darf neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt gegeben werden:

- a. neuer Wohnort nach Wegzug
- b. Titel
- c. Sprache

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Gemeindegliederkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

**Artikel 7**

Einzelauskünfte aus  
anderen Daten-  
sammlungen

Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach den Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

**Artikel 8**

Information auf An-  
frage

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist die Verwaltung bzw. die von der Kirchgemeinde bezeichnete Stelle zuständig.

**Artikel 9**

Internet

<sup>1</sup> Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.

<sup>3</sup> Die Manipulation der Personendaten ist mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen zu verhindern.

**Artikel 10**

Verantwortung

Jede datenbearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

**Artikel 11**

Register

<sup>1</sup> Die Verwaltung führt ein zentrales Verzeichnis aller in der Gesamtkirchgemeinde und in den Kirchgemeinden geführten Datensammlungen. Diese sowie alle für den Registereintrag erheblichen Änderungen werden der Aufsichtsstelle (vgl. Artikel 13 hiernach) gemeldet.

<sup>2</sup> Das Register selbst enthält keine Personendaten und kann von jedermann eingesehen werden.

**Artikel 12**

Archivierung

Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich, soweit möglich, nach der Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung betr. Fristen für die Aufbewahrung von Akten.

**Artikel 13**

Aufsichtsstelle

<sup>1</sup> Aufsichtsstelle ist ein externer Beauftragter oder eine externe Beauftragte für den Datenschutz.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach den Artikeln 34 bis 37 des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Bei Meinungsverschiedenheiten in Datenschutzfragen ist die Aufsichtsstelle vor einem allfälligen Entscheid zuerst anzuhören.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Kirchenrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

**Artikel 14**

Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Kleine Kirchenrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Diese regeln insbesondere die generelle Abfragemöglichkeit durch andere Behörden, die generellen Sicherheitsmassnahmen bei der Informatik, den Umgang mit der elektronischen Post (E-mail) sowie den Zugang zum Internet.

**Artikel 15**

Inkrafttreten

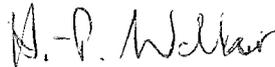
Der Kleine Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Thun, 25. August 2003

**EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN**

Namens des Grossen Kirchenrates

Der Präsident i.V.:



Dr. Hans-Peter Walker

Der Verwalter:



Andreas Lüscher